

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Dيدرse

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Gemeinde Dيدرse in seiner Sitzung am 03.02.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde Dيدرse erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. die entgeltliche Benutzung von Wett-Terminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;
2. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen. Ihre Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- und Weiterbildung verwendet wird.

§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer befreit ist die entgeltliche Benutzung von Spielgeräten:

1. auf Schützenfesten, Jahrmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen;
2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind;
3. ohne Gewinnmöglichkeit, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z.B. Tischfußball, Billardtische, Darts).

§ 3

Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist die Betreiberin/ der Betreiber des Spielgerätes. Betreiberin / Betreiber ist diejenige/ derjenige, der/ dem die Einnahmen zufließen.

(2) Steuerschuldner sind neben den in Absatz 1 genannten Personen auch

1. die Besitzerin/ der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn sie/ er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb des Spielgerätes beteiligt ist oder für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt erhält und
2. die wirtschaftliche Eigentümerin/ der wirtschaftliche Eigentümer des Spielgerätes.

(3) Die Steuerschuldner gelten ferner als Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Nr. 2 b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der genannten Aufstellorte.

(2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt und aus den Räumlichkeiten entfernt wird.

§ 5

Bemessungsgrundlage

(1) Die Steuer wird als Spielgerätesteuern erhoben. Diese bemisst sich für

1. Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis und dem Steuersatz nach § 6 Absatz 1,
2. alle übrigen Spielgeräte nach den Regelungen des § 6 Absatz 2 (Pauschalsteuer).

(2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld. Minuskassen sind nicht zu verrechnen und werden steuerlich mit 0,00 € angesetzt.

(3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z.B. Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele, Freispiele usw.

(4) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren.

§ 6 Steuersätze

(1) Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 beträgt der Steuersatz 12 v. H. des Einspielergebnisses.

(2) In den Fällen des § 5 Absatz 1 Nr. 2 beträgt der Steuersatz pauschal für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei

- | | |
|--|---------------|
| a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) – e) | 23,00 Euro |
| b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) – e) | 15,00 Euro |
| c) Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | 1.000,00 Euro |
| d) Musikautomaten | 15,00 Euro |
| e) PC-Bildschirmplätzen | 15,00 Euro |

§ 7 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist grundsätzlich der Kalendermonat.

§ 8 Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 9

Steuererklärung und Steuerfestsetzung

(1) Der Steuerschuldner nach § 3 hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Gemeinde Diderse vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.

(2) Es handelt sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung im Sinne des § 11 NKAG in Verbindung mit §§ 150, 168 AO. Der Steuerschuldner hat die Steuer selbst zu berechnen. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird in diesem Fall nicht erteilt.

(3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung im Sinne des Absatzes 2 sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Aufstellort,
- Gerätenummer
- Gerätenamen
- Zulassungsnummer
- fortlaufende Nummer des Ausdrucks
- Datum der letzten Kassierung
- elektronisch gezählte Kasse
- Röhreninhalte

Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

(4) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Apparates/ Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat/ Automat, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.

(5) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht vollständig, nicht rechnerisch richtig oder nicht rechtzeitig ab, so setzt die Gemeinde Diderse die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 10

Fälligkeit

(1) Mit der Abgabe der Steueranmeldung hat der Steuerschuldner die errechnete Steuer an die Samtgemeindekasse Papenteich innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten.

(2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 11 Anzeigepflichten

(1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten an einem Aufstellort bis zum 10.Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss Art und Anzahl sowie die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.

(2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.

(3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Apparates/ Automaten oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden.

§ 12 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Die Gemeinde Diddlese ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

(2) Die Gemeinde Diddlese behält sich die Möglichkeit von Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.

(3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Gemeinde Diddlese unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 13 Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Diddlese gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs.1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (ND SG) in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde Diddlese erfolgt lediglich, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

(2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 14 **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer

1. entgegen § 5 Absatz 4 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
2. entgegen § 9 Absatz 1 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
3. entgegen § 11 Absatz 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
4. entgegen § 12 Abs. 3 die ihr/ ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 15 **In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 09. Dezember 1985 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

